

LEITFADEN URHEBERRECHT

für die Verfilmung, Aufnahme und öffentliche Zugänglichmachung von Lehrangeboten (E-Learning)

E-Learning kann in verschiedenen Formen stattfinden: Als Live-Stream oder als Video-Podcast einer Lehrveranstaltung, in der Erstellung von Audiospuren zur Erläuterung von Präsentationsfolien oder aber in der Online-Zurverfügungstellung von (selbst erstellten) Lehrmaterialien.

In allen E-Learning-Formaten ist ein Rechtsgebiet ganz besonders zu beachten: Das Urheberrecht.

Im Gegensatz zum Patent- oder Markenrecht entsteht das Urheberrecht nicht erst durch Eintragung in ein Register, sondern bereits mit dem erstellten Werk selbst. Für den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken bedarf es daher einiger Kenntnisse, um Rechtsverletzungen Dritter und damit den Diebstahl des sog. „geistigen Eigentums“ zu vermeiden.

Die Rechtsfolgen können unter Umständen erheblich sein: Neben Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen können von den betroffenen Rechteinhabern auch Schadensersatzansprüche und Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht werden, die unter Umständen hohe finanzielle Forderungen nach sich ziehen.

Eine Verletzung des Urheberrechts liegt immer dann vor, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne Erlaubnis oder Genehmigung des Urhebers oder Rechteinhabers verwertet, d.h. zum Beispiel veröffentlicht, kopiert, präsentiert oder weitergegeben wird. Für eine Urheberrechtsverletzung genügt es dabei bereits unter Umständen, wenn das Werk ohne namentliche Nennung des Urhebers verwertet wird.

Dieser Leitfaden soll dazu dienen, die digitalen Lehrangebote an der Universität Würzburg durch eine Sensibilisierung für das Urheberrecht rechtssicher zu gestalten. Denn die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke Dritter in E-Learning-Formaten hat in der Regel urheberrechtliche Relevanz, da das Werk nicht nur vervielfältigt und verbreitet, sondern auch öffentlich zugänglich gemacht wird.

Um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden, ist es wichtig zu wissen, WAS dem Urheberrechtsschutz unterliegt, WER die Rechte des Urheberrechtsgesetzes für sich in Anspruch nehmen kann und WIE das Urheberrecht inhaltlich ausgestaltet ist, letztendlich wie eine rechtssichere Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke gelingen kann.

Zu diesen Fragen befindet sich auf der folgenden Seite eine Checkliste, mit deren Hilfe die relevantesten Fragen geprüft werden können.

Eine ausführlichere Darstellung der einzelnen Punkte befindet sich wiederum auf den Folgeseiten der Checkliste in Form eines Kurzüberblicks über die vorliegend vorrangig einschlägigen urheberrechtlichen Regelungen.

I. Check-Liste zur Prüfung, ob ein urheberrechtlich geschütztes Werk rechtssicher verwendet wird

(1) Liegt überhaupt ein Werk im Sinne des Urheberrechts vor?

- Sprachwerk, Musikwerk, bildende Kunst, Fotografie, Filmwerk, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Stadtplan, Diagramm, Modell)
- keine Werke im Sinne des Urheberrechts: Fakten oder wissenschaftliche Erkenntnisse; reine Naturprodukte; Vorhandene oder naheliegende Gestaltungen; bloße Idee: Schutz erlangt nur der formgewordene Gedanke.

Wenn ja, dann:

(2) Ist das Werk gemeinfrei, d.h. nicht mehr urheberrechtlich geschützt?

Gemeinfrei sind Werke, deren Urheber mind. 70 Jahre verstorben ist (bei Miturhebern zählt Datum des letztverstorbenen Miturhebers)

Wenn nein, dann:

(3) Erlaubt mir das Gesetz die Nutzung?

(a) Liegen die Voraussetzungen eines Zitats des fremden Werkes vor?

- Wird meine Präsentationsfolie durch die Wiedergabe des zitierten Werkes und die Auseinandersetzung mit diesem verständlicher? Dann Zitat +
- Nutze ich das verwendete Werk nur zur „Aufhübschung“/Illustration? Dann Zitat –

(b) Stelle ich das digitale Lehrangebot in WueCampus ein?

Im passwortgeschützten Bereich sind die Privilegierungen des § 60a UrhG einschlägig.

Wenn nein, dann

(4) Steht die Nutzung unter einer freien Lizenz („open content“)?

Stellt der Urheber das Werk unter einer „freien Lizenz“ zur Verfügung? D.h. sind Nutzungs- und Lizenzbedingungen eines Stockarchivs oder eine Creative Commons-Lizenz einschlägig? Wichtig: Namensnennung, Lizenznennung, Quellangabe!

Wenn nein, dann

(5) Einwilligung von Urheber oder Rechteinhaber (z.B. Verlag) nötig!

Die Einwilligung sollte aus Beweis Zwecken in schriftlicher Form erfolgen. Wichtig ist insbesondere die inhaltliche Festlegung der erlaubten Nutzung für Zwecke der öffentlichen Zugänglichmachung (Nutzung im Internet).

Im Einzelnen:

Zu (1): Liegt überhaupt ein Werk im Sinne des Urheberrechts vor?

Dem Urheberrecht unterliegen v.a. Dingen kreative Leistungen. Urheberrechtlich geschützt sind insbesondere:

- Texte, z.B. aus Lehrbüchern, Skripte, Aufsätze, Auszüge aus anderen Vorlesungen, Prüfungsaufgaben (auch Multiple-Choice), Computerprogramme
- Musikwerke: Lieder, Melodien
- Fotografien, Bilder, Zeichnungen, Illustrationen, Cartoons
- Filmwerke: Spielfilme (Kino und TV), Dokumentarfilme, Clips, auch auf „YouTube“ veröffentlichte Filme
- Stadtpläne, Landkarten, Diagramme, Modelle
- Multimediawerke
- Sammelwerke, Datenbankwerke
- Werke der bildenden Kunst
- Wissenschaftliche Werke

Merke:

Werke Dritter, welche zur Gestaltung der Vorlesung verwendet werden, sind in der Regel urheberrechtlich geschützt.

Schutz auch von Werkteilen, d.h. kleinen Ausschnitten von Texten, Musikstücken, Grafiken oder Landkarten!

Auch Bearbeitungen von urheberrechtlich geschützten Werken können wiederum eigene urheberrechtlich geschützte Werke darstellen (z.B. Übersetzungen)!

Keinen urheberrechtlichen Schutz genießen:

- Vorhandene oder naheliegende Gestaltungen (z.B. ein Quadrat, Kreis, Dreieck)
- bloße Fakten oder wissenschaftliche Erkenntnisse
- „Reine Naturprodukte“, wie z.B. Mineralien oder Pflanzen, d.h. eine Pflanze, die der Dozent während der Vorlesung zur Erklärung in der Hand hält, ist urheberrechtlich unbedenklich. Wird jedoch eine Fotografie dieser Pflanze in die Präsentationsfolien eingepflegt, sind wiederum Rechte des Fotografen zu beachten, sofern die Fotografie nicht von dem Dozenten selbst erstellt wurde.
- Amtliche Werke (§ 5 UrhG), d.h. Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und Leitsätze zu Entscheidungen. Hierunter fallen z.B. auch die in der StVO geregelten Verkehrszeichen.

Zu (2) Liegt ein sog. gemeinfreies Werk vor?

Gemeinfrei sind Werke, deren Urheber bereits seit 70 Jahren verstorben ist, da das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers erlischt (§ 64 UrhG). Zum 01.01.2020 sind somit Werke von Urhebern ohne Genehmigung nutzbar, die im Jahr 1949 oder früher verstorben sind.

Achtung bei Bearbeitungen! Urheberrechtlich geschützt sind auch (wesentliche) Bearbeitungen der Werke, wie z.B. Übersetzungen. Das Urheberrecht des Bearbeiters löst dabei neue Schutzfristen aus, d.h. die Schutzfrist von 70 Jahren beginnt mit dem Tod des Bearbeiters zu laufen.

Ein gemeinfreies Werk kann von jedermann frei verwertet werden, ohne dass die Zustimmung des Urhebers bzw. seiner Rechtsnachfolger (Erben) eingeholt werden muss.

Zu (3) Erlaubt mir das Gesetz die Nutzung?

Das Urheberrecht sieht eine Beschränkung des Urheberrechts (sog. „Schranke“ des Urheberrechts) zugunsten der Allgemeinheit und/oder einzelner Gruppen vor. Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist die Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke möglich, ohne dass eine explizite, schriftliche Einwilligung des Urhebers zur Nutzung erforderlich ist. Voraussetzung zur rechtskonformen Nutzung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, welche sich für jede Schranke aus der jeweiligen Vorschrift des Urheberrechtsgesetzes ergibt.

(a) Liegen die Voraussetzungen eines Zitats des fremden Werkes vor?

Die wichtigste Schranke im Hinblick auf die Erstellung von Vorlesungsmaterialien ist das **Zitatrecht**, § 51 UrhG. Danach ist es gestattet, urheberrechtlich geschützte Werke oder Werkteile (z.B. Texte, Musik, Filme, Abbildungen) zur Schaffung eines neuen, eigenen urheberschutzfähigen Werkes unter bestimmten **Voraussetzungen** zu verwenden:

- Schöpfung eines neuen, selbständigen Werkes
- Einhaltung der Belegfunktion, d.h. inhaltliche Auseinandersetzung mit den fremden Gedanken oder Bildern. Inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem zitierenden und zitierten Werk: Die eigenen Ausführungen werden mittels des „fremden Werkes“ erläutert oder unterstrichen.
- Achtung: Nicht lediglich zu Illustrationszwecken!! Die Verwendung eines Cartoons zur Auflockerung einer Folie oder die bloße Untermalung mit Musik hat keine Belegfunktion, da keine inhaltliche Auseinandersetzung erfolgt!
- Beschränkung des Umfangs auf das zur Erfüllung der Belegfunktion, d.h. der Auseinandersetzung erforderliche Maß (Zitatzweck!).
- Einhaltung des Änderungsverbots, d.h. zulässig sind nur Kürzungen des zitierten Werkes, die als solche gekennzeichnet sind (z.B. durch [...]).
- Quellangabe des zitierten Werkes stets erforderlich (§ 63 UrhG)!

Sofern im Rahmen der Vorlesungsaufzeichnung der Dozent das zu zitierende, fremde Werk (z.B. eine Landkarte, ein Buch oder Gemälde) in Händen und damit in die Kamera hält, sollte die Quellangabe zunächst mündlich erfolgen. Das Video ist nach Möglichkeit mit einem Abspann zu versehen, in welchem die Quellangaben zusätzlich in einem Literaturverzeichnis erfolgen.

Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen darf das eigene, neu geschaffene Werk dann mit den hierin enthaltenen Werkteilen Dritter veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet und/oder im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

Der Umfang des Zitats muss stets in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des eigenen Werks stehen. Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung sind die Pflicht zur Urheberbenennung und Quellangabe unbedingt einzuhalten!

(b) Stelle ich das digitale Lehrangebot auf WueCampus (Passwortschutz!) ein?

Eine im Bereich Bildung und Wissenschaft weitere wichtige Schranke des Urheberrechts ist die zum 01.03.2018 eingeführte, sog. „Bildungsschranke“ (§§ 60a ff. UrhG).

Für die Erstellung von Vorlesungsmaterialien sowie der Verfilmung von Lehrveranstaltungen ist vor allem § 60a UrhG (Unterricht und Lehre) relevant.

§ 60a UrhG gestattet die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke unter den bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen - insbesondere die Nutzung in einem bestimmten Umfang und für einen klar bestimmten Personenkreis - ohne dass eine Einwilligung des Urhebers oder Rechteinhabers für die Verwertung eingeholt werden muss.

Aufgrund der Festlegung auf einen bestimmten Personenkreis ist die rechtliche Wirksamkeit des § 60a UrhG auf mit einem Passwort geschützte E-Learning-Kursräume wie WueCampus beschränkt.

➤ Umfang der Nutzung

Nach § 60a UrhG ist die Nutzung von 15 % eines veröffentlichten Werkes gesetzlich erlaubt. Daneben dürfen Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig genutzt werden.

Bei der Berechnung des Umfangs von 15 % sind sämtliche Seiten des Werkes zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht, d.h. auch das Inhaltsverzeichnis sowie einleitende Worte sind mitzuzählen.

In § 60a Abs. 2 UrhG ist die vollständige Nutzung von einzelnen Beiträgen aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften ausdrücklich gestattet. Zu beachten ist, dass hierunter **nicht** die Nutzung von Artikeln aus Tageszeitungen oder sog. Kiosk- oder Publikumszeitschriften fällt. Für deren Nutzung ist auf die allgemeinen Vorschriften des Urheberrechts zurückzugreifen, d.h. entweder Nutzung als Zitat oder Einholung der Erlaubnis bzw. Lizenz des Verlags.

Die in § 60a UrhG normierten „Werke geringen Umfangs“ wurden auf Basis der Gesetzesbegründung zur „Bildungsschranke“ wie folgt festgelegt:

- Für Druckwerke: 25 Seiten
- Für Noten: 6 Seiten
- Für Filme: 5 Minuten
- Für Musik: 5 Minuten

➤ Erlaubte Nutzungshandlungen

Nach § 60a UrhG sind im Hinblick auf die Verfilmung von Lehreinheiten folgende Nutzungshandlungen erlaubt:

- Vervielfältigen, § 16 UrhG: Streamen, Speichern, Übermitteln von Daten per Email oder in einem Kurs-Chat, Umwandlung in ein digitales Format (z.B. Einscannen von Dokumenten)
- Verbreiten, § 17 UrhG: Versenden einer Datei per EMAIL im Rahmen eines Hochschulkurses
- Öffentliches Zugänglichmachen, § 19a UrhG: z.B. Einstellen des eingescannten Dokuments in den WueCampus-Kursraum
- Öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise: Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation

➤ Quellangabe

Zu beachten ist, dass die durch § 60a UrhG privilegierte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der Pflicht zur Quellangabe entbindet. Eine Quellangabe ist daher erforderlich.

Zu (4): Steht die Nutzung unter einer „freien Lizenz“ (sog. „open content“)?

Als „open content“ bezeichnet man u.a. Werke, die unter einer sog. „freien Lizenz“ stehen. Eine „freie Lizenz“ bedeutet dabei nicht „lizenzfrei“! Bei der Entscheidung für eine Veröffentlichung unter „open content“ hat sich der Urheber bewusst für die Verwertung des Werkes unter genau definierten Nutzungs- und Lizenzbedingungen entschieden, welche es unbedingt einzuhalten gilt. Bei einer Verwertung des Werkes ohne Einhaltung der Nutzungs- und Lizenzbedingungen liegt eine Verletzung des Urheberrechts mit den entsprechenden Folgen vor.

Beispiele für Werke, die unter einer „freien Lizenz“ verfügbar sind:

- Bilder des Stockarchivs „Pixelio.de – Deine kostenlose Bilddatenbank“ (<http://www.pixelio.de>).
Achtung! Die kostenfreie Nutzung der dort angebotenen Fotografien, Illustrationen und Zeichnungen erfordert u.a. die genaue Urheberbenennung und Bildquellenangabe: „© Fotografenname / PIXELIO“ oder „Fotografenname / PIXELIO“.
Nach der konkreten Art der Nutzung sind gegebenenfalls weitere Bedingungen einzuhalten. Diese sind nachzulesen unter:
<https://www.pixelio.de/static/nutzungsbedingungen>
- Kostenfreie Bilder des Stockarchivs Pixabay <https://pixabay.com/de/> oder der „Getty Foundation“ unter <https://www.getty.edu/about/whatwedo/opencontent.html> .
- Zahlreiche Werke stehen unter den sogenannten Creative-Commons-Lizenzen. Die Creative-Commons-Familie hat standardisierte Lizenzverträge entwickelt, die es den Urheber*innen ermöglichen, ihre Werke gezielt und unter bestimmten Voraussetzungen zur Nutzung für alle freizugeben.








Werke, die unter einer CC-Lizenz stehen, dürfen unter den bestimmten Voraussetzungen der jeweiligen Lizenz verwertet werden. Abzurufen sind die Lizenzen unter <https://de.creativecommons.org/>.

Ein hilfreiches Erklärungsvideo zum Thema „Bilder unter freier Lizenz nutzen – weit verbreitete Fehler und wie man sie vermeidet“ ist abzurufen über den YouTube-Kanal der Informationsstelle Open Educational Ressources (OER) unter <https://www.youtube.com/watch?v=8A0CgS66iE0>.

Bei Werken, die unter einer sog. „freien Lizenz“ veröffentlicht worden sind, ergeben sich die genauen Bedingungen, unter denen das jeweilige Werk genutzt werden darf, unmittelbar aus der vom Urheber bzw. Rechteinhaber gewählten Lizenz.

Diese Bedingungen sind unbedingt einzuhalten, insbesondere sind die geforderten Urheberbenennungen exakt zu befolgen!

Eine Übersicht zu Creative-Commons-Lizenzen zu „Welche Lizenz erlaubt welche Nutzungsform?“ gibt folgende Info-Box:

CC - Lizenzen	Bedingungen der Weiterverw.	Namensnennung	Vervielfältigung	Verbreitung	Öffentliche Zugänglichmachung	Bearbeitung	Kommerzielle Nutzung	Weitergabe
 bedingungslose Lizenz „no rights reserved“ CC Zero		+	+	+	+	+	+	Generell erlaubt
 Namensnennung CC BY	!	+	+	+	+	+	+	Generell erlaubt
 Namensnennung - Keine Bearbeitung CC BY-ND	!	+	+	+		-	+	Generell erlaubt
 Namensnennung - Nichtkommerziell CC BY-NC	!	+	+	+	+		-	Generell erlaubt
 Namensnennung - Nichtkommerziell - Keine Bearbeitung CC BY-NC-ND	!	+	+	+		-	-	Generell erlaubt
 Namensnennung - Nichtkommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen CC BY-NC-SA	!	+	+	+	+		-	Nur unter gleichen Bedingungen
 Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen CC BY-SA	!	+	+	+	+		+	Nur unter gleichen Bedingungen

Zeichenerklärung: ! ... Muss auf jeden Fall erfolgen + ... Ist erlaubt - ... Ist verboten

Quelle: Open Learn Ware Team der TU Darmstadt

https://www.e-learning.tu-darmstadt.de/werkzeuge/openlearnware/lehmaterial_veroeffentlichen/

[cc_lizenzen/index.de.jsp](https://www.e-learning.tu-darmstadt.de/werkzeuge/openlearnware/lehmaterial_veroeffentlichen/cc_lizenzen/index.de.jsp) Lizenz: CC BY-SA 3.0 DE <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>

Zu (5): Einwilligung von Urheber oder Rechteinhaber nötig!

Sofern ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt, das weder gemeinfrei ist, noch unter den gesetzlichen Schrankenregelungen oder unter den Voraussetzungen einer freien Lizenz genutzt werden kann, ist die Einwilligung des Urhebers oder Rechteinhabers in die konkrete Nutzung einzuholen.

Neben dem Urheber als Schöpfer des Werkes können Rechteinhaber die Erben des Urhebers sein (bis zum Ablauf der 70jährigen Schutzfrist nach dem Versterben des Urhebers).

Sofern der Urheber aufgrund von Urhebervertragsrecht Dritten Nutzungsrechte oder Lizenzen an dem Werk eingeräumt hat, können diese Rechteinhaber die Rechte für sich in Anspruch nehmen. Dies können vor allem Buch- oder Musikverlage, Verwertungsgesellschaften, wie z.B. die GEMA, Filmverleihgesellschaften oder Unternehmen/Institutionen aufgrund von z.B. Schenkungen sein.

Die Einwilligung erfolgt durch die Einräumung des konkreten Nutzungsrechts, bevorzugt schriftliche Erlaubnis des Urhebers oder Rechteinhabers. Inhaltlich ist hier wichtig, dass das Recht zur zeitlich unbegrenzten öffentlichen Zugänglichmachung im Internet vereinbart wird. Sollte eine zeitliche Beschränkung des Nutzungsrechts vorliegen, ist diese unbedingt zu beachten!

Merke: Verlage oder Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) sind in der Regel Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts. Bei Erwerb eines Nutzungsrechts zur Verwendung des Werkes in einem Lehrvideo sind diese anzufragen.

II. Weitere Hinweise zur öffentlichen Zugänglichmachung

Neben Urheberrecht: Persönlichkeits- und Datenschutzrechte des Dozenten sowie eventuell Rechte Dritter betroffen!

Bildhafte Aufnahmen von Personen stellen nicht nur Daten im Sinne der DSGVO dar, sondern sind auch persönlichkeitsrechtlich relevant. Die im Rahmen einer Vorlesung oder der Aufnahme einer Audiodatei zur Erklärung von Präsentationsfolien gefertigten Bild- und Tondateien betreffen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dozenten, insbesondere das Recht am eigenen Bild sowie das Recht am gesprochenen Wort.

Die Einwilligung gilt juristisch als Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung über die Darstellung in der Öffentlichkeit. Einwilligung bedeutet dabei immer vorherige Zustimmung.

Bei Buchung der Verfilmung der Lehrveranstaltung über das Rechenzentrum der Universität erteilt der Dozent seine Einwilligung über einen entsprechenden Button im Buchungssystem.

Wird die Vorlesung anderweitig verfilmt bzw. die Audiodatei anderweitig hergestellt und entweder auf dem Server der Universität Würzburg (z.B. auf der eigenen Homepage des jeweiligen Lehrstuhls) oder über die Pressestelle der Universität (z.B. auf dem YouTube-Kanal der Universität) öffentlich zugänglich gemacht, wird davon ausgegangen, dass der Dozent mit der öffentlichen Zugänglichmachung des Filmmaterials bzw. der Audiodatei vollumfänglich einverstanden ist.

Sollten weitere Personen auf dem Bild- oder Tonmaterial zu sehen oder zu hören sein, wird davon ausgegangen, dass der Dozent als Verantwortlicher diesen Dritten den Zweck, die Art und den Umfang der Nutzung der Aufnahmen mitgeteilt hat und sich diese damit einverstanden erklärt haben. Empfohlen wird die Einholung eines schriftlichen Einverständnisses.

Bitte achten Sie darauf, dass bei der Verfilmung keine urheberrechtlich geschützten Werke zu sehen sind, die nicht unmittelbar mit den Lehrmaterialien im Zusammenhang stehen (z.B. im Hintergrund der Aufnahme ein Poster oder Bild an der Wand). Dies könnte unter Umständen ebenfalls zu urheberrechtlichen Schwierigkeiten führen.

Einzelne Lehrveranstaltungen machen den Bezug auf persönlichkeitsrechtlich relevante Informationen Dritter unumgänglich. So könnte zum Beispiel in Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät bei Verwenden von Fotografien in der Lehre aufgrund charakteristischer Merkmale eine Zuordnung zu einem bestimmten Patienten möglich sein (bspw. Patient hat ein signifikantes Tattoo). Hier empfiehlt es sich, die schriftliche Einwilligung des Patienten zur Verwendung in einer aufgezeichneten Lehrveranstaltung mit anschließender öffentlicher Zugänglichmachung einzuholen.

Weitergehende Hinweise des Rechenzentrums zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen sind abrufbar unter

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/multimedia/wuecast/> .

Aktuelle Informationen des Rechenzentrums zu IT-Maßnahmen in Bezug auf Corona finden Sie unter

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/aktuelles/mitteilungen/single/news/it-massnahmen-in-bezug-auf-corona-aufruf-zu-fair-share-verhalten/> .

Für die öffentliche Zugänglichmachung Ihrer digitalen Lehrangebote auf dem „YouTube“-Kanal der Universität Würzburg stehen Ihnen die Mitarbeiter der Pressestelle unter E-Mail presse@uni-wuerzburg.de oder unter <https://www.uni-wuerzburg.de/presse/kontakt8/> gerne zur Verfügung.

Christina Hellbach
Justizariat der Universität Würzburg